

Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in der Presse

*Rolf Schwartmann und Moritz Köhler**

Die Presse¹ kämpft weiterhin mit der Digitalisierung der Welt und dem Überleben ihrer Produkte in dieser. Der Vertrieb über das offene und das Plattforminternet wird immer bedeutsamer und die Verlage müssen diesem Wandel folgen,² sollen ihre Produkte nicht auf dem täglich wachsenden Friedhof digitaler Bedeutungslosigkeit enden.³ Dass der Niedergang der Zeitschriften und Zeitungen nicht nur deren Macher und Liebhaber beträfe, sondern die gesamte Gesellschaft, dürfte angesichts der herausragenden Bedeutung der Presse für die freiheitliche Demokratie an dieser Stelle keiner tiefergehenden Erklärung bedürfen.⁴ Den Gefahren, die sich aus der zunehmenden wirtschaftlichen Akzentuierung für die Pressefreiheit ergeben, hat sich der Jubilar bereits 2013 in einem lesenswerten Beitrag gewidmet.⁵ Doch während sich der breite Diskurs diesen Gefahren insbesondere im digitalen Raum seither und weiterhin recht träge annähert, entwickelt sich eine Technologie, die bei verantwortungsbewusster Anwendung die Rettung der freien Presse, andernfalls eine weitere große Gefährdung darstellen könnte.

* Prof. Dr. *Rolf Schwartmann* ist Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln und Privatdozent an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Er ist außerdem Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD). *Moritz Köhler* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln und Doktorand bei Prof. Dr. Rolf Schwartmann.

1 Vgl. zur Problematik mit Blick auf den Journalismus insgesamt bereits *R. Schwartmann*, Anwendungsszenarien und Rechtsrahmen für den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Journalismus, AfP 2024, 1-9.

2 *C. Fiedler*, „Die Frage der Pressefreiheit nicht den Monopolen überlassen“, medienpolitik.net vom 17.1.2024, abrufbar unter <https://www.medienpolitik.net/aktuelle-themen/die-frage-der-pressefreiheit-nicht-den-monopolen-ueberlassen-483>, zuletzt abgerufen am 3.7.2024.

3 *M. Andree*, Big Tech muss weg, Frankfurt a.M. 2023, S. 35.

4 Dazu bereits BVerfGE 20, 162 (164).

5 *G. Gounalakis*, Wer schützt die Pressefreiheit vor der Wirtschaft? Neue Gefährdungslagen für ein demokratiesensibles Grundrecht, in: M. Demel/S. Heck/T. Schäfer (Hrsg.), Auf festem Fundament – Festschrift für Christean Wagner zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 331.

I. Grundlagen

Spätestens seitdem ChatGPT Ende 2022 der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, ist Künstliche Intelligenz (KI) in aller Munde. Die Anwendung hat uns gezeigt, dass Kreativität keine exklusiv menschliche Fertigkeit ist. Obwohl auch ChatGPT bei weitem keine fehlerfreien Ergebnisse erzeugt, sind die sprachlichen Fähigkeiten des Programms erstaunlich. In kürzester Zeit werden syntaktisch tadellose Texte erzeugt, die kaum mehr von menschengemachten zu unterscheiden sind. Inhaltlich lassen die generierten Ergebnisse hingegen regelmäßig zu wünschen übrig. Hieraus ergibt sich das Dilemma des Einsatzes derartiger Programme im Printjournalismus: Die Presse darf nicht gänzlich auf KI verzichten, will sie nicht am offenen Wasserhahn verdursten. Zugleich muss sie sicherstellen, dass sie sich nicht an einer verunreinigten Quelle vergiftet.

1. Funktionsweise

Bis Ende 2022 handelte es sich bei texterstellenden Computeranwendungen zumeist um automatisierte textbasierte Dialogsysteme.⁶ Sie waren darauf trainiert, auf bestimmte Schlagworte mit bestimmten Textbausteinen zu reagieren. Die Einsatzmöglichkeiten waren dementsprechend begrenzt und die Ergebnisse ernüchternd. Mittlerweile existiert eine neue Generation derartiger Anwendungen: Die beschriebenen „diskriminativen“ Modelle werden von sog. generativen Sprachmodellen wie dem ChatGPT zugrundeliegenden Modell GPT verdrängt. Generative Sprachmodelle sind darauf ausgelegt, die Verteilung von Trainingsdaten zu lernen und neue Daten aus dieser Verteilung zu generieren. Mittels sogenannter Crawler werden im Rahmen des Trainings der Sprachmodelle Ummengen an Text durchforstet. Das Modell passt die Parameter seiner Wahrscheinlichkeitsberechnungen dabei mit jedem eingespielten Datensatz an. So lernt es, welches Wort sich wahrscheinlich an eine bestimmte Wortfolge anschließt.⁷ Nach Abschluss des Trainings kann das Modell auf Grundlage seiner Berechnungen auf jede Eingabe eines Nutzers (sogenannter Prompt) reagieren, indem es einen syntaktisch daran anknüpfenden Text generiert.

⁶ F. Remmertz in: C. Hamm (Hrsg.), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Aufl., München 2022, § 64 Rn. 57.

⁷ M. Grabmair, Einsatz von ChatGPT im Justizbereich, LT-NRW Stellungnahme 18/588, 1.

2. Risiken

KI-basierte Sprachmodelle generieren ihre Ergebnisse also auf Grundlage der Berechnung der wahrscheinlichsten Wortfolge. Ihnen fehlt allerdings die Fähigkeit, den Inhalt ihrer Ergebnisse zu erfassen. Der generierte Text ist aus der Perspektive des Sprachmodells Produkt narrativer Notwendigkeit.⁸ Diese Funktionsweise führt dazu, dass bisweilen Texte generiert werden, deren Inhalte weder antizipiert noch erwünscht sind. Typische inhaltliche Unzulänglichkeiten der Ergebnisse, die auf der technischen Funktionalität der Programme beruhen, sind sogenannte Halluzinationen sowie Diskriminierungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen.⁹ Unter einer Halluzination versteht man in diesem Kontext die Erzeugung von Text, der faktisch inkorrekt ist, Informationen aus Quellen verfälscht oder unsinnige Aussagen enthält.¹⁰ Diskriminierungen können aufgrund sozial-stereotypischer Muster aus den Trainingsdaten in den generierten Ergebnissen enthalten sein.¹¹ So wird ein KI-Modell den Begriff des Doktors regelmäßig mit einem weißen, männlichen Arzt verknüpfen.¹² Daneben können persönlichkeitsrechtsverletzende Ergebnisse auf Grundlage erlernter schädlicher, insbesondere beleidigender, Inhalte generiert werden.¹³ Nach den mathematischen Maßstäben sind derartige Ergebnisse indes korrekt errechnet, so dass sich der „Fehler“ aus der Inkompatibilität von menschlich reflektiertem Werten und autonom agierendem Rechnen ergibt.

Im journalistischen Kontext werden derart fehlerhafte Ergebnisse grundsätzlich erst mit ihrer Publikation problematisch. Es ließe sich daher argumentieren, dass durch eine menschliche Redaktion der maschinengenerierten Texte etwaige Unzulänglichkeiten korrigiert werden können. Während dieser Vermutung dem Grunde nach zuzustimmen ist, sollte doch zweierlei berücksichtigt werden: Zum einen legt die rasante Entwicklung des KI-Ein-

8 Zum Begriff der narrativen Notwendigkeit *L. Bottou/B. Schölkopf*, Borges und die Künstliche Intelligenz, F.A.Z. vom 18.12.2023, 18.

9 *Grabmair*, LT-NRW Stellungnahme 18/588, 5 ff.

10 *Z. Ji et al.*, Survey of Hallucination in Natural Language Generation, ACM Computing Surveys Vol. 55, Issue 12, Article No. 248, 3.

11 *Grabmair*, LT-NRW Stellungnahme 18/588, 7.

12 Am Beispiel eines bildgenerierenden KI-Modells *Hansen/Köhler/Schwartzmann*, Was gegen die Voreingenommenheit der KI-Systeme hilft, F.A.Z. vom 18.12.2023, 18.

13 *Grabmair*, LT-NRW Stellungnahme 18/588, 7; *S. Gehmann et al.*, RealToxicity-Prompts: Evaluating Neural Toxic Degeneration in Language Models, Findings of the Association for Computational Linguistics: EMNLP 2020, 3356, abrufbar unter <https://aclanthology.org/2020.findings-emnlp.301/>, zuletzt abgerufen am 3.7.2024.

satzes in allen Branchen nahe, dass auch im Journalismus perspektivisch mit vollautomatisiert erstellten Beiträgen ohne menschliche Redaktion zu rechnen ist, wenn nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Zum anderen ist die Versuchung des KI-Anwenders groß, die generierten Ergebnisse ohne hinreichende Kontrolle zu übernehmen. Dieses Phänomen wird in der Psychologie als Automatisierungsbias bezeichnet.¹⁴ Es dürfte durch die überdurchschnittlichen Simulationen sprachlicher Fähigkeiten der Modelle verstärkt werden, die den Eindruck vermitteln, der Nutzer kommuniziere mit einem fachlich kompetenten Gesprächspartner.

II. Regulierung nach der KI-Verordnung

Die Risiken des KI-Einsatzes sind auch dem europäischen Gesetzgeber bewusst. Im Dezember 2023 haben sich Kommission, Parlament und Rat daher nach zähen Verhandlungen auf ein Gesetz geeinigt, das die Werte der Union und die Grundrechte ihrer Bürger beim Einsatz von KI schützen soll. Am 12. Juli 2024 wurde das Gesetz über künstliche Intelligenz schließlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.¹⁵

1. Überblick

Grundsätzlich verfolgt die KI-VO einen risikobasierten Ansatz. Im Wesentlichen basierend auf dem Zweck des jeweiligen KI-Systems wird dieses nach dem grundlegenden Konzept der Verordnung einer von drei Risikoklassen zugeteilt: Bestimmte Systeme sind nach Art. 5 KI-VO verboten, da von ihnen ein Risiko ausgeht, das nach Einschätzung des Gesetzgebers nicht zu kontrollieren ist. Mit anderen KI-Systemen wird ein Zweck verfolgt, von dem nach der KI-VO zwar ein hohes Risiko ausgeht, welches aber noch in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen seines Einsatzes steht. Derartige Hochrisiko-KI-Systeme sind im Anhang zur KI-VO aufgeführt

14 *L. Skitka/K. Mosier/M. Burdick, Does Automation Bias Decision-Making?, International Journal of Human-Computer Studies 51, no. 5, 991 ff.*

15 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), im Folgenden: KI-VO).

und unterliegen einer umfassenden technologiespezifischen Regulierung. Für KI-Systeme, die in keine der beiden genannten Kategorien fallen, sollen hingegen lediglich die allgemeinen Gesetze gelten.¹⁶

2. Regulierung von GPAI-Modellen

Ein Problem für dieses Konzept bilden sogenannte General Purpose Artificial Intelligence Models (GPAI-Modelle). Diese Modelle werden ohne spezifischen Zweck entwickelt und können als Grundlage für eine Vielzahl unterschiedlicher KI-Systeme eingesetzt werden. Die KI-VO definiert sie in Art. 3 Nr. 63 KI-VO als KI-Modelle, die eine erhebliche Allgemeinheit aufweisen und in der Lage sind, ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, unabhängig davon, wie das Modell auf den Markt gebracht wird, und das in eine Vielzahl von nachgelagerten Systemen oder Anwendungen integriert werden kann. Derzeit ist der wichtigste Anwendungsbereich dieser Modelle die Generierung von Bildern, Videos, Audio oder eben Texten. Ein textgenerierendes GPAI-Modell kann also etwa Grundlage für ein KI-System in der Kunden- oder Mitarbeiterberatung sein, aber ebenso bei der Produktion journalistischer Texte Anwendung finden. Im Gesetzgebungsverfahren war deshalb häufig von sogenannten Basismodellen die Rede. Das derzeit wohl prominenteste GPAI-Modell heißt GPT und dient unter anderem als Grundlage des bereits angesprochenen Chatbots ChatGPT. Da GPAI-Modelle *per definitionem* einen allgemeinen Verwendungszweck haben, lassen sie sich keiner der vornehmlich zweckorientierten Risikokategorien der KI-VO zuordnen. Ohne spezifische Vorschriften gelten für sie daher nur die allgemeinen Gesetze.

Eine mangelnde Qualität des GPAI-Modells hat allerdings enorme Auswirkungen auf alle darauf aufsetzenden KI-Systeme. Wurde ein Modell etwa mit mangelbehafteten Datensätzen trainiert, werden KI-Systeme, die auf der Basis dieses Modells arbeiten, Ergebnisse produzieren, die ähnliche Mängel aufweisen. In der Informatik ist dieses Phänomen unter dem Stichwort „garbage in, garbage out“ (Müll rein, Müll raus) bekannt.¹⁷ Der europäische Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, die Entwickler der

16 Allgemein zum risikobasierten Ansatz R. Schwartmann/M. Köhler in: R. Schwartmann/T. Keber/K. Zenner (Hrsg.), KI-Verordnung, Heidelberg 2024, 2. Teil I. Kap. Rn. 51 ff.

17 D. Rutherford, God has an App for That: Discover God's Solutions for the Major Issues of Life, Grand Rapids: Revell 2012, S. 122 schreibt dieses Zitat G. Fuechsel zu.

GPAI-Modelle in Art. 53 ff. KI-VO besonderen Transparenz-, Informations- und Meldepflichten zu unterwerfen. Die Reichweite dieser Verpflichtungen bestimmt sich danach, ob es sich bei dem zu entwickelnden Modell um ein Modell mit systemischem Risiko handelt. Die Klassifizierung als Modell mit systemischem Risiko hängt gemäß Art. 51 KI-VO von seinen Fähigkeiten ab, die unter anderem durch die für Entwicklung und Betrieb erforderliche Rechenleistung bestimmt werden.

Alle Entwickler von GPAI-Modellen müssen gem. Art. 53 KI-VO technische Dokumentationen ihres Modells erstellen sowie Informationen über dessen Fähigkeiten und Grenzen für KI-Anbieter bereithalten, die das jeweilige Modell in ihre Systeme integrieren wollen. Die Entwickler von GPAI-Modellen, die nach Art. 51 KI-VO ein systemisches Risiko aufweisen, müssen gem. Art. 55 KI-VO darüber hinaus regelmäßige Bewertungen ihres Modells durchführen und Störungen unverzüglich melden.

3. Transparenzpflichten der Nutzer generativer Systeme

Wird ein generatives KI-System zu einem Zweck eingesetzt, der keiner der im Anhang der KI-VO genannten Risikokategorien unterfällt, sind nach der grundlegenden Konzeption der Verordnung lediglich die allgemeinen Gesetze anwendbar. Ein System, das autonom journalistische Beiträge verfasst und publiziert, unterliege hiernach keiner spezifischen KI-Regulierung. Mit Art. 50 KI-VO wird der Grundsatz der Risikoklassifizierung von KI-Systemen in der KI-VO allerdings durchbrochen. Gem. Art. 50 Abs. 4 KI-VO trifft die Betreiber bild-, audio-, video- und textgenerierender KI-Systeme eine besondere Transparenzpflicht: Sie müssen spätestens bei der ersten Wahrnehmung der generierten Ergebnisse durch eine natürliche Person offenlegen, dass der jeweilige Inhalt maschinellen Ursprungs ist. Für KI-generierte Texte soll diese Pflicht allerdings nicht gelten, wenn der Text vor der ersten Wahrnehmung durch eine natürliche Person von einem Menschen redigiert wurde und dieser die redaktionelle Verantwortung trägt. Zudem verlangt Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 S. 1 KI-VO eine Offenlegung des KI-Einsatzes nur, wenn der Text mit der Intention veröffentlicht wird, die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu informieren.

Grundsätzlich ist der Ansatz dieser Regulierung zu begrüßen. Mit Blick auf presserechtliche Vorgaben weist er allerdings Inkonsistenzen auf, welche sich am Fall eines KI-generierten Interviews darstellen lassen, das kurz

nach dem Aufkommen von ChatGPT im Frühjahr 2023 für Schlagzeilen sorgte: Auf der Titelseite der Boulevardzeitschrift „Die Aktuelle“ prangte damals der Text „Michael Schumacher: Das erste Interview!“, darunter der Zusatz „Es klingt täuschend echt“. Erst im Innenteil wurde der Leser im letzten Drittel des Beitrags darüber aufgeklärt, dass es sich um einen KI-generierten Text handelt.¹⁸ Für dieses Vorgehen wurde die Zeitschrift wegen eines schweren Verstoßes gegen Ziffer 1 des Pressekodexes vom Presserat gerügt.¹⁹ Die Transparenzpflicht des Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO würde in diesem Fall indes nicht greifen, da die damalige Chefredakteurin der Zeitschrift die redaktionelle Verantwortung trug. Zudem hätte nach Art. 50 Abs. 5 S. 1 KI-VO aber auch ein Hinweis auf den KI-Einsatz zu Beginn des Textes im Innenteil der Zeitschrift genügt. Es ist allerdings naheliegend, dass das Werben mit KI-generierten Inhalten ohne entsprechenden Hinweis die Leserschaft auf vergleichbare Weise in die Irre führen kann, wie eine unmittelbare Exponierung. Die Rüge des Presserats ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Wünschenswert wäre es, wenn parallel hierzu auch die KI-VO einen Hinweis verlangen würde, sobald auf KI-generierte Inhalte verwiesen wird.²⁰

III. Verfassungsrecht

Bei der Betrachtung des nationalen Rechts soll der Normenhierarchie folgend zunächst der verfassungsrechtliche Schutz des KI-Einsatzes im Journalismus beleuchtet werden. Grundsätzlich umfasst der Schutzbereich der Pressefreiheit die Wahrnehmung aller wesensmäßig mit der Pressearbeit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.²¹ Der Schutz reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht.²² Im Rahmen des Einsatzes von KI-Systemen ist der Schutz durch die Pressefreiheit

18 Pressemitteilung des Presserats vom 16.6.2023, abrufbar unter <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/presserat-rügt-clickbaiting-schleichwerbung-und-sensationsberichterstattung.html>, zuletzt abgerufen am 3.7.2024.

19 Pressemitteilung des Presserats vom 16.6.2023 (Fn. 18).

20 *Schwartmann*, AfP 2024, 1 (3).

21 C. Grabenwarter in: G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), *Grundgesetz*, 102. EL, München 2023, Art. 5 Rn. 271.

22 BVerfGE 10, I18 (121).

abhängig vom konkreten Anwendungsszenario.²³ So divergiert die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit eines Journalisten, der sich bei der Erstellung eines Beitrags von einem KI-System unterstützen lässt, deutlich von der eines Verlages, der einem KI-System die eigenständige Recherche, Generierung und Verbreitung eines journalistischen Gesamtangebots überträgt.

1. KI-assistierter Journalismus

KI-Systeme auf Basis generativer Sprachmodelle können zunächst als journalistische Werkzeuge eingesetzt werden. Typische Einsatzszenarien sind die Auswertung großer Datenmengen zur Recherche und die Analyse von Texten, Bildern, Audiodateien oder Videos auf Ungereimtheiten im Rahmen eines sogenannten Fact Checkings.²⁴ Auch die Straffung eines zu lang geratenen Beitrags kann von einem solchen KI-System übernommen werden.²⁵ Mit der Entwicklung der Fähigkeiten neuerer Systeme ist außerdem das Generieren journalistischer Texte ein realistisches Anwendungsszenario geworden.²⁶

Jedenfalls solange der Journalist bestimmenden Einfluss auf die Erstellung des Presseerzeugnisses ausübt, würde es der elementaren Bedeutung der freien Presse für die freiheitliche Demokratie entgegenlaufen, wenn ihm allein wegen der Nutzung assistierender Software der Schutz versagt würde.²⁷ Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Bedrohungswirkung die Arbeit der freien Presse behindert, die maßgeblich auf die Unterstützung durch technische Hilfsmittel angewiesen ist.

Entscheidend für den Schutz durch die Pressefreiheit ist, dass beim Einsatz eines assistierenden KI-Systems die menschliche Verantwortung für das Endergebnis fortbesteht.²⁸ Unsere Rechtsordnung ist anthropozentrisch

23 R. Schwartmann in: A. Heusch/N. Ullrich/H. Posser (Hrsg.), *Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis*, München 2024, § 20 Rn. 99b.

24 N. Diakopoulos, *Automating the News: How Algorithms are Rewriting the Media*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2019, S. 68 ff.

25 Schwartmann, AfP 2024, 1 (2).

26 Vgl. I.

27 Schwartmann, AfP 2024, 1 (2).

28 T. Conraths, *Wege zum Roboterjournalismus? – Wie verändert KI die journalistische Arbeit?*, ZUM 2023, 574 (576); ders. in: M. Ebers/C. Heinze/T. Krügel/B. Steinrötter (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz und Robotik*, München 2020, § 29 Rn. 25; J. Weberling, *Medienrechtliche Bedingungen und Grenzen des Roboterjournalismus*, NJW 2018, 735 (736).

aufgebaut²⁹ und auf den Menschen ausgelegt, den sie für Rechtsverletzungen verantwortlich zeichnet.³⁰ Solange Wirkungen in der tatsächlichen Welt auf menschliches Handeln zurückführbar sind und damit einen Anhaltspunkt für die Haftung eines Menschen bieten, ist ein entsprechender Schutz nach dem Grundgesetz obligatorisch. Demgegenüber ist der Nutzer eines KI-Systems nicht schutzbedürftig, wenn er seine gesamte Verantwortung auf das System überträgt. Diese Wertung lässt sich im Übrigen Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 S. 2 Hs. 2 KI-VO entnehmen, der für den Fall menschlicher redaktioneller Verantwortung von den besonderen Transparenzpflichten beim Einsatz textgenerierender KI-Systeme befreit.³¹

2. KI-generiertes Gesamtangebot

Mit steigender Automatisierung des KI-Einsatzes in der Presse werden künftig auch KI-generierte Gesamtangebote möglich sein. Bereits jetzt ist die KI-gestützte Aggregation, Selektion und Präsentation journalistischer Inhalte von zahlreichen Internetseiten bekannt, so etwa auf der Startseite des Webbrowsers Mozilla Firefox. Hinzu treten nunmehr die eigenständige Recherche und die Generierung eigener Inhalte durch KI-Systeme. Die Risiken des Einsatzes dieser Technologie zeigen sich exemplarisch am Fall der News-Seite Microsoft Start, die Ende 2023 auf sich aufmerksam machte, als neben der KI-gestützten Präsentation eines Artikels des Guardian über den ungeklärten Tod einer jungen Frau in Australien eine Umfrage angeboten wurde, in welcher die Nutzer über die wahrscheinlichste Todesursache abstimmen konnten.³² Für die KI, welche die Umfrage erstellt und platziert hatte, stellte sich diese Form der Präsentation als besonders wirksam dar, um die Interaktion der Nutzer mit der Seite zu erhöhen. Für die daraus resultierende Geschmacklosigkeit hatte das System im wahrsten

29 S. Hähnchen/P. Schrader/F. Weiler/T. Wischmeyer, Legal Tech: Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, JuS 2020, 625.

30 Die Rechtssubjektivität von KI-Systemen wird von der herrschenden Meinung in der Literatur abgelehnt, vgl. zur Diskussion L. Rösinger, Autonome Maschinen als „Normadressaten“? – Eine Erinnerung an die Bedeutung von Autonomie als Selbstgesetzgebung für das Rechtsverständnis, ZfDR 2021, 147 m.w.N.

31 Vgl. II. 3.

32 D. Milmo, Microsoft accused of damaging Guardian's reputation with AI-generated poll, The Guardian vom 31.10.2023, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/media/2023/oct/31/microsoft-accused-of-damaging-guardians-reputation-with-ai-generated-poll>, zuletzt abgerufen am 3.7.2024.

Sinne des Wortes hingegen kein Gefühl. Sollen KI-Systeme künftig über die Präsentation menschengemachter journalistischer Beiträge hinaus auch eigene Gesamtangebote erstellen und präsentieren, ist daher eine Auseinandersetzung mit den dahinterstehenden Verantwortlichkeiten erforderlich.³³ Die Verantwortlichkeit der Presseorgane für die Ergebnisse des KI-Einsatzes ist wiederum entscheidend für ihren verfassungsrechtlichen Schutz.³⁴ Es besteht Einigkeit in der Literatur, dass ebenso wie im Rahmen einer KI-Assistenz auch bei der Erstellung KI-generierter Gesamtangebote die Möglichkeit des Journalisten entscheidend ist, Einfluss auf die Arbeitsweise der KI auszuüben und so den anerkannten journalistischen Grundsätzen gerecht zu werden. Sofern er die Möglichkeit hat, seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen, soll mit der daraus resultierenden Verantwortlichkeit für deren Einhaltung der grundrechtliche Schutz durch die Pressefreiheit korrespondieren.³⁵

Teilweise wird unter Zugrundelegung dieses Maßstabs vertreten, dass der Schutz der Pressefreiheit auch bei völlig autonomer Erstellung und Verbreitung journalistischer Inhalte greifen soll.³⁶ Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen. Es mag zwar der Realität entsprechen, dass sich die journalistischen Sorgfaltspflichten mit dem Aufkommen von KI in der Medienproduktion wandeln werden. Unverhandelbar ist hingegen die menschlich-journalistische Verantwortung für die Individuen und deren Interessen, über die im konkreten Fall berichtet wird.³⁷ Dieser Verantwortung kann sich der Einzelne nicht dadurch entziehen, dass er das autonome Modell mit allgemeinen Maßstäben für Roboterjournalisten programmiert, die künftig für solche Berichterstattungen gelten sollen.³⁸ Im Falle einer vollständigen Delegation der Generierung und Verbreitung journalistischer Inhalte im Sinne eines KI-generierten Gesamtangebots ist ein Schutz durch die Pressefreiheit daher abzulehnen.³⁹

33 Vgl. Schwartmann, AfP 2024, 1 (5).

34 Vgl. III. 1.

35 Conraths, Künstliche Intelligenz (Fn. 29), § 29 Rn. 24; Schwartmann, AfP 2024, 1 (5).

36 Conraths, ZUM 2023, 574 (576).

37 Schwartmann, AfP 2024, 1 (5).

38 Weberling, NJW 2018, 735 (737).

39 So die wohl herrschende Meinung: Schwartmann, AfP 2024, 1 (5); Weberling, NJW 2018, 735 (737); S. Uphues in: T. Hoeren/U. Sieber/B. Holznagel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 59. EL, München 2023, Teil 15.3 Rn. 64.

3. Individualjournalismus

Zuletzt sei eine Form des KI-Einsatzes angesprochen, die bisher ein Schattendasein in der Debatte um den Roboterjournalisten führt, angesichts der zunehmenden Personalisierung des Medienkonsums aber eine realistische Zukunft des Einsatzes textgenerierender KI-Systeme zur Herstellung journalistischer Beiträge darstellt. Unter dem Stichwort „Individualjournalismus“ wird eine Form des Journalismus verstanden, in welcher der Nutzer in Interaktion mit einem KI-System Nachrichten konsumiert, die auf seine persönlichen Interessen zugeschnitten sind.⁴⁰ Die Aufgabe des KI-Systems geht dabei über die interessengerechte Aggregation, Selektion und Präsentation menschengemachter Inhalte hinaus. Vielmehr werden auf Basis der gesammelten Nutzerdaten Nachrichtenbeiträge von der KI individuell erstellt. Dabei können die Interessen des Nutzers, aber ebenso seine Aufmerksamkeitsspanne Auswirkungen auf die generierten Beiträge haben. Eine nutzerorientierte Einbindung generativer KI-Systeme in den journalistischen Kontext ist mit der Bereitstellung des auf ChatGPT beruhenden Chatbots „Hey“ im Internetauftritt der Bild-Zeitung sowie in der Bild-App bereits erfolgt. Die Bild-Zeitung weist darauf hin, dass „Hey“ nicht als Alternative zu journalistischen Angeboten bereitgestellt wird. Für den Nutzer dürften die Ausgaben des Bots indes kaum von Journalismus zu unterscheiden sein. Insgesamt ist absehbar, dass Chatbots wie „Hey“ in Zukunft auch zu journalistischen Zwecken eingesetzt werden.

Bei der Beurteilung des verfassungsrechtlichen Schutzes der hinter entsprechenden Anwendungen stehenden Menschen durch die Pressefreiheit ist zunächst zu fragen, ob es sich bei den Anwendungen überhaupt um Presse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG handelt. Nach traditionellem Verständnis umfasst der Begriff der Presse im GG alle zur Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse.⁴¹ In der Literatur wird mittlerweile hingegen die Ansicht vertreten, dass das Erfordernis einer Verkörperung im Sinne eines Druckerzeugnisses nicht mehr zeitgemäß sei, da Zeitungen heute mit identischem oder teilweise identischem Inhalt auch über das Internet verbreitet werden.⁴² Tatsächlich würde die Pressefreiheit wohl perspektivisch vollends in der Rundfunkfreiheit aufgehen, wenn weiterhin am Kriterium der Ver-

40 *Schwartmann*, AfP 2024, 1 (6); *Schwartmann* (Fn. 23), § 20 Rn. 99b.

41 BVerfGE 95, 28 (35).

42 *Grabenwarter* (Fn. 21), Art. 5 Rn. 250.

körperung der Inhalte festgehalten und der Schutz von Online-Angeboten durch die Pressefreiheit abgelehnt wird.⁴³ Daneben ist aber auch fraglich, ob der Einsatz eines Chatbots zur Verbreitung journalistischer Inhalte an einen unbestimmten Personenkreis geeignet und bestimmt ist. Hieran ließe sich unter Verweis auf die individuelle Aufbereitung der Information zweifeln. Allerdings dürfte dieser Auffassung ein formalistischer Ansatz zugrunde liegen, welcher der Bedeutung der Presse und ihrer Entwicklung nicht gerecht wird. Jedenfalls kann nicht entscheidend sein, ob eine an einen unbestimmten Empfängerkreis gerichtete Information den Nutzerinteressen entsprechend aufbereitet wird. Solange Beiträge nicht im errechneten Sinne des Nutzers inhaltlich verändert werden, sondern lediglich priorisiert oder zusammengefasst werden, ist auch im Rahmen des Individualjournalismus demnach noch von einer vom Pressebegriff des Grundgesetzes erfassten Allgemeinkommunikation auszugehen. Werden die Beiträge hingegen inhaltlich verändert, muss eine Individualkommunikation angenommen werden, die schon deshalb nicht durch die Pressefreiheit geschützt ist.

Auch wenn nach den genannten Kriterien im Einzelfall anzunehmen ist, dass ein individualjournalistisches Angebot dem Pressebegriff des Grundgesetzes unterfällt, genießen die dahinterstehenden Presseschaffenden dennoch nicht den Schutz der Pressefreiheit. Unter Zugrundelegung des oben besprochenen Maßstabs kann nicht davon ausgegangen werden, dass der einzelne Presseschaffende in einer Weise Einfluss auf die individuell generierten KI-Ergebnisse nehmen kann, die seine presserechtliche Verantwortlichkeit und damit einen entsprechenden verfassungsrechtlichen Schutz begründen könnte. Während die Generierung von Inhalten im Rahmen des Individualjournalismus damit bereits keine Presse im Sinne des Grundgesetzes darstellt, greift die Pressefreiheit auch nicht im Rahmen einer individuellen Aufbereitung der Inhalte durch einen entsprechend programmierten Chatbot.

IV. Urheberrecht

Die KI-VO trifft keine (hinreichenden) Regelungen zum Schutz des Urheberrechts. Die Entwickler der GPAI-Modelle müssen zwar gem. Art. 53 Abs. 1 Buchst. c KI-VO unternehmensinterne Richtlinien entwerfen, die den Schutz des Urheberrechts sicherstellen sollen und darüber hinaus gem.

43 Grabenwarter (Fn. 21), Art. 5 Rn. 250 m.w.N.

Art. 53 Abs. 1 Buchst. d Zusammenfassungen über den Inhalt der für das Training verwendeten Daten veröffentlichen. Berücksichtigt man allerdings die umfangreichen urheberrechtlichen Implikationen, die das Training und der Einsatz generativer KI-Modelle haben, ist eine Novelle des bestehenden Urheberrechts auf europäischer Ebene und in den Mitgliedstaaten indes unerlässlich. Im Folgenden sollen drei der hierbei drängenden urheberrechtlichen Herausforderungen behandelt werden: die Zulässigkeit des Trainings (1.), die Zulässigkeit der Nutzung KI-generierter Ergebnisse (2.) sowie der Schutz der generierten Ergebnisse (3.).

1. Zulässigkeit des Trainings

Für die Entwicklung textgenerierender KI-Modelle ist die Verarbeitung großer Mengen an bestehenden Texterzeugnissen erforderlich.⁴⁴ Diese sind jedenfalls in Teilen urheberrechtlich geschützt. Konkret sind die KI-Modelle und darauf aufsetzende Systeme also auf den Input menschengemachter und urheberrechtlich geschützter Texte angewiesen.⁴⁵ Es stellt sich daher die Frage, ob das Urheberrecht *de lege lata* die menschlichen Urheber hinreichend vor einer Verwertung ihrer Texte im Rahmen des Trainings von KI-Modellen schützt und für einen angemessenen Interessenausgleich sorgt.

a) Text Mining und Widerrufsvorbehalt

Gem. Art. 44b Abs. 2 Satz 1 UrhG sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining grundsätzlich zulässig. Als Text Mining definiert Abs. 1 der Vorschrift die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. GPAI-Modelle können daher dem Grunde nach rechtmäßig Texte zu Trainingszwecken vervielfältigen und zur Vornahme der erforderlichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen nutzen.⁴⁶ Um einen Ausgleich mit den Interessen der Rechteinhaber herzustellen, hat der Gesetzgeber

44 Vgl. I. I.

45 Dazu bereits *Schwartmann*, AfP 2024, 1 (5).

46 Dazu R. *Schwartmann/M. Köhler*, Rechtskonformer Einsatz von Chatbots im Unternehmen, in: R. *Schwartmann/K. Benedikt/Y. Reif* (Hrsg.), Datenschutz im Internet,

in § 44b Abs. 3 Satz 1 UrhG die Möglichkeit eines Nutzungsvorbehalts für rechtmäßig zugängliche Werke vorgesehen. So soll es den Rechteinhabern ermöglicht werden, im Sinne eines Opt-Out selbst darüber zu entscheiden, ob sie ihre Werke für das Text Mining zu kommerziellen Zwecken zur Verfügung stellen wollen.⁴⁷ Die Regelung ist allerdings mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden und sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, praxisuntauglich zu sein.⁴⁸ Dies gilt insbesondere für online zugängliche Werke, für die ein wirksamer Nutzungsvorbehalt gem. § 44b Abs. 3 Satz 2 UrhG ausschließlich in maschinenlesbarer Form erklärt werden kann. Hintergrund dieses Formerfordernisses ist der im Rahmen des Trainings von KI-Modellen typische Einsatz von Webcrawlern, die das Internet durchforsten, um eine Datenbasis für das Modell zusammenzustellen.⁴⁹ Diese sollen den Nutzungsvorbehalt erkennen können.⁵⁰ Maschinenlesbar im Sinne von § 44b Abs. 3 Satz 2 UrhG ist daher nur eine technisch codierte Information, die automatische Crawler verarbeiten können.⁵¹ Eine digitalisierte Klausel in natürlicher Sprache genügt den Anforderungen eines maschinenlesbaren Formats hingegen nicht.⁵² Dies würde dem Sinn der Regelung zuwiderlaufen, eine automatisierte Auswertung zu ermöglichen.⁵³ Problematisch ist allerdings, dass derzeit keine standardisierte technische Codierung existiert, welche die Verarbeitung eines Nutzungsvorbehalts durch automatische Crawler ermöglicht. Die Ausgestaltung einer solchen Codierung ist „der Praxis überlassen“.⁵⁴

München 2024 (im Erscheinen), Kap. 29 Rn. 38; in diese Richtung auch LG Hamburg, Urt. v. 27.9.2024 - 310 O 227/23 Rn. 67-84, zit. nach juris.

47 B. Rau, Die geplanten Text und Data Mining-Schranken (§§ 44b und 60d UrhG-E), ZUM 2020, 172 (173).

48 Schwartmann/Köhler, Datenschutz (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 38.

49 Vgl. I. I.

50 N. Maamar, Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, ZUM 2023, 481 (484).

51 Maamar, ZUM 2023, 481 (484); T. Gausling, Kommerzialisierung öffentlich-zugänglicher Informationen im Wege des Data Scraping, CR 2021, 609 (611); M. Müller-ter Jung/L. Rexin, Rechtliche Anforderungen an intelligentes und automatisiertes Technologiescouting, CR 2022, 169 (174); W. Bullinger in: A.-A. Wandtke/W. Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl., München 2022, UrhG § 44b Rn. 10.

52 AA M. Hartmann/J. Jacobsen, „Maschinenlesbarkeit“ des Rechtevorbehalts im neuen § 44b UrhG, MMR-Aktuell 2021, 441332; LG Hamburg, Urt. v. 27.9.2024 - 310 O 227/23 Rn. 97-102, zit. nach juris.

53 Maamar, ZUM 2023, 481 (484).

54 Antwort des Bundesministeriums der Justiz zu einer Anfrage betreffend die technische Umsetzung von Urheberrecht / Data Mining, abrufbar unter <https://fragdensta>

b) Vergütung der Rechteinhaber *de lege ferenda*

Problematisch ist ferner, dass es den Rechteinhabern selbst bei wirksamer Erklärung eines Nutzungsvorbehalts häufig nicht möglich sein wird, die Verarbeitung ihrer Werke im Rahmen des Trainings der KI-Modelle nachzuweisen.⁵⁵ Zwar trägt der Nutzer die Beweislast für das Fehlen eines Nutzungsvorbehalts.⁵⁶ Der Nachweis einer Verwendung des urheberrechtlichen Textes obliegt indes weiterhin dem Rechteinhaber, der einen Verstoß gegen das Urheberrecht geltend macht. Hinzu kommt, dass der rechtliche Hinweis auf einen Nutzungsvorbehalt nicht unmittelbar technische Wirkung entfaltet, sodass Text Mining gleichwohl stattfinden kann.⁵⁷ Angemessen erscheint daher die Etablierung einer pauschalen Vergütungspflicht der KI-Anbieter oder der Unternehmen, die KI-Systeme zu kommerziellen Zwecken einsetzen.⁵⁸ So könnte sichergestellt werden, dass Presseunternehmen, die KI-Systeme einsetzen, um kostensparend Inhalte zu erzeugen, die Früchte ihrer Arbeit mit den menschlichen Textern teilen, die ein solches Vorgehen durch zeit- und kostenintensive Recherchen erst ermöglicht haben.⁵⁹

2. Zulässigkeit der Nutzung KI-generierter Ergebnisse

Wenn Presseunternehmen generative KI-Systeme zur Textproduktion einsetzen, können ebenfalls Konflikte mit dem Urheberrecht entstehen.⁶⁰ Wie beschrieben, analysieren die Modelle im Rahmen ihres Trainings unter anderem urheberrechtlich geschützte Texte, um Wahrscheinlichkeitsverteilungen zu ermitteln.⁶¹ Dass die Texte dabei in Form geänderter Parameter lediglich abstrakt im Modell gespeichert werden, schützt allerdings nicht hinreichend vor einer urheberrechtlich relevanten Reproduktion von Wort-

at.de/anfrage/technische-umsetzung-von-urheberrecht-data-mining/#nachricht-767159, zuletzt abgerufen am 3.7.2024.

55 *Schwartmann/Köhler*, Datenschutz (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 39.

56 BT-Drs. 19/27426, S. 89.

57 *Conraths*, ZUM 2023, 574 (577).

58 *Schwartmann/Köhler*, Datenschutz (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 39; *Conraths*, ZUM 2023, 574 (577); *C. Fiedler*, Roboterpresse und Menschenmedien, F.A.Z. vom 16.8.2023, 13.

59 *Schwartmann*, AfP 2024, 1 (6).

60 *Schwartmann/Köhler*, Datenschutz (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 40.

61 Vgl. I. 1.

folgen.⁶² So wurde bereits nachgewiesen, dass etwa GPT-4 eine Vielzahl an Romanen wörtlich wiedergeben und zuordnen kann.⁶³ Fordert der Nutzer eines generativen KI-Systems dieses zur Reproduktion einer konkreten Textpassage auf, bestehen die Rechte des Urhebers fort. Die Verwertung eines derart generierten Textes ist daher unzulässig.⁶⁴ Gleiches gilt etwa für Übersetzungen oder Adaptionen fiktionaler Charaktere.⁶⁵ In diesen Fällen sind Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers nach § 16 UrhG sowie in das Recht der Bearbeitung nach § 23 UrhG denkbar.⁶⁶ Lediglich, wenn das KI-System ein Ergebnis generiert, das rein zufällig einem urheberrechtlich geschützten Text ähnelt, stellt die Veröffentlichung dieser sog. Doppelschöpfung keine Urheberrechtsverletzung dar.⁶⁷ Um nachweisen zu können, dass tatsächlich eine Doppelschöpfung vorliegt, wird das verantwortliche Presseunternehmen allerdings darlegen müssen, dass das geschützte Werk weder unmittelbar noch mittelbar zum Training der KI verwendet wurde. Dies dürfte in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Zwar verpflichtet die KI-VO die Entwickler von GPAI-Modellen mit systemischem Risiko zur Transparenz über die für das Training eingesetzten Datensätze.⁶⁸ Es ist allerdings zweifelhaft, ob entsprechende Offenlegungen von Seiten der Entwickler so detailliert erfolgen werden, dass sie Presseunternehmen zum Nachweis einer Doppelschöpfung genügen.

Ob die Veröffentlichung eines KI-generierten Ergebnisses im Einzelfall urheberrechtlich zulässig ist, bestimmt sich anhand der Nähe des Outputs zu den urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten.⁶⁹ Entscheidend ist, ob Werkbestandteile der Trainingsdatensätze im KI-generierten Ergebnis wiedererkennbar sind.⁷⁰ Zudem ist nach der Rechtsprechung des BGH

62 M. Baumann, Generative KI und Urheberrecht – Urheber und Anwender im Spannungsfeld, NJW 2023, 3673 (3677).

63 K. Chang/M. Cramer/S. Soni/D. Bamman, Speak, Memory: An Archaeology of Books Known to ChatGPT/GPT-4, Proceedings of the 2023 Conference on Empirical Methods in Natural Language Processing, 7312 (7315).

64 M. v. Welser, ChatGPT und Urheberrecht, GRUR-Prax, 57 (58).

65 Schwartmann/Köhler, Datenschutz (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 40; v. Welser, GRUR-Prax, 57 (58).

66 Baumann, NJW 2023, 3673 (3677).

67 Baumann, NJW 2023, 3673 (3677).

68 Vgl. II. 2.

69 v. Welser, GRUR-Prax, 516 (517).

70 Zur Wiedererkennbarkeit bei der Nutzung von Audiofragmenten EuGH Urt. v. 29.7.2019 – C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624 Rn. 39 – Pelham GmbH u.a. Einen Drei-

weiterhin eine Gesamtbetrachtung erforderlich.⁷¹ Weicht das KI-generierte Ergebnis von den urheberrechtlich geschützten Trainingsdatensätzen also lediglich im Detail ab, ohne dass von größeren Abweichungen in der Gesamtschau auszugehen ist, wird man zumeist von einer Wiedererkennbarkeit der prägenden Merkmale ausgehen müssen.⁷²

3. Schutz generierter Ergebnisse

Aus urheberrechtlicher Perspektive stellt sich abschließend die Frage, ob KI-generierte Ergebnisse einen besonderen Schutz genießen. Insbesondere Presseunternehmen, die aufgrund besonderer Expertise bei der Erstellung von Prompts oder aufgrund hochwertiger Recherchedaten überdurchschnittliche Ergebnisse erzielen, werden ein Interesse am Schutz ihrer Ergebnisse haben. Darüber hinaus kann die Möglichkeit eines urheberrechtlichen Schutzes für die weitere Verwertbarkeit und damit für den Preis relevant werden, wenn ein Presseunternehmen KI-generierte Texte ankaufst.⁷³

Ausgangspunkt der Prüfung eines urheberrechtlichen Schutzes ist § 2 UrhG.⁷⁴ Gem. § 2 Abs. 2 UrhG können nur persönliche geistige Schöpfungen Urheberrechtsschutz genießen. Hiervon umfasst sind ausschließlich Schöpfungen natürlicher Personen.⁷⁵ Sofern ein KI-System zur Erstellung eines Textes eingesetzt wird, kommt ein urheberrechtlicher Schutz daher nur in Betracht, wenn die Software bewusst als Werkzeug eingesetzt wird.⁷⁶ Dazu ist erforderlich, dass das Ergebnis durch Anweisungen des Menschen geplant und festgelegt ist.⁷⁷ Von einem urheberrechtlichen Schutz soll etwa ausgegangen werden, wenn der Mensch die Ausgabe des Systems künstle-

schrift zur Prüfung der Wiedererkennbarkeit schlägt *G. Schulze* in: T. Dreier/G. Schulze (Hrsg.), *Urheberrechtsgesetz*, 7. Aufl., München 2022, UrhG § 23 Rn. 47 ff. vor. Zur Übertragung dieses Dreischritts auf KI-generierte Ergebnisse *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3677).

71 BGH GRUR 2022, 899 Rn. 56 f.

72 *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3677).

73 *Schwartmann/Köhler*, *Datenschutz* (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 41.

74 *Schulze* (Fn. 70), UrhG § 2 Rn. 1.

75 *Schulze* (Fn. 70), UrhG § 2 Rn. 8; LG Berlin GRUR 1990, 270.

76 F. Krone, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?, RDI, 117 (122); *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3676); T. Hoeren in: U. Loewenheim (Hrsg.), *Handbuch des Urheberrechts*, 3. Aufl., München 2021, § 10 Rn. 2; *Schwartmann/Köhler*, *Datenschutz* (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 41.

77 *Schwartmann/Köhler*, *Datenschutz* (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 41.

risch beherrscht.⁷⁸ Insgesamt werden aber auch KI-assistierte Schöpfungen nur in Ausnahmefällen urheberrechtlichen Schutz genießen.⁷⁹

Teilweise wird ein Schutz KI-generierter Ergebnisse durch eine Anknüpfung an Leistungsschutzrechte begründet.⁸⁰ Tatsächlich dienen diese gerade nicht dem Schutz menschlicher Schöpfung, sondern dem Schutz von Investitionen und können daher auch juristischen Personen zugutekommen.⁸¹ Im Einzelfall wird sich ein Leistungsschutz KI-generierter Ergebnisse wohl auch begründen lassen können. Mit dem Gesetzeszweck nicht mehr vereinbar ist allerdings eine Lesart, nach welcher jedes KI-generierte Ergebnis eine Datenbank darstellt, die ein eigenes Leistungsschutzrecht nach den §§ 87a ff. UrhG genießt.⁸²

Lösungen zum Schutz KI-generierter Ergebnisse *de lege ferenda* werden derzeit in zahlreichen Facetten angeboten. So wird ein Ablassen vom Erfordernis menschlicher Schöpfung⁸³ ebenso diskutiert wie die Etablierung eines allgemeinen Leistungsschutzrechts für KI-generierte Ergebnisse⁸⁴ oder ein urheberrechtlicher Schutz der Prompts⁸⁵. Für eine ausführliche Diskussion dieser Lösungsvorschläge fehlt hier der Platz. Deren Vielfalt zeigt aber das praktische Bedürfnis eines Schutzes KI-generierter Ergebnisse, das bei konsequenter Anwendung des geltenden Rechts nicht hinreichend erfüllt wird.

V. Haftung für die Verletzung der Rechte Dritter

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass der Einsatz generativer KI-Systeme ein besonderes Risiko für die Verletzung der Rechte Dritter birgt, sei es für Persönlichkeitsrechte wie im Fall des KI-generierten Interviews mit Michael Schumacher oder für Urheberrechte. Es stellt sich daher die Frage, wer dieses besondere Risiko beim assistierenden Einsatz generativer KI tragen sollte. Die KI-VO nimmt zu dieser Frage keine Stel-

78 Krone, RDi 2023, II17 (122).

79 Baumann, NJW 2023, 3673 (3676).

80 A. Lauber-Rönsber, Autonome „Schöpfung“ – Urheberschaft und Schutzfähigkeit, GRUR 2019, 244.

81 Dreier (Fn. 70), UrhG Vor § 87a Rn. 1.

82 Baumann, NJW 2023, 3673 (3676); Schwartmann/Köhler, Datenschutz (Fn. 46), Kap. 29 Rn. 41.

83 Baumann, NJW 2023, 3673 (3676) m.w.N.

84 Krone, RDi 2023, II17 (123) m.w.N.

85 Maamar, ZUM 2023, 481 (486 f.) m.w.N.

lung. Zwar werden in Art. 25 KI-VO die Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette abgesteckt, die Vorschrift bezieht sich aber lediglich auf die Einhaltung der nach der KI-VO vorgesehenen Maßnahmen und damit auf die Adressaten etwaiger Bußgelder bei Verstößen gegen das Gesetz. Eine Verteilung des Risikos einer Haftung für Rechtsverletzungen durch den Einsatz generativer KI-Systeme nimmt Art. 25 KI-VO hingegen nicht vor.

1. Haftung von Nutzer und Entwickler

Nach den geltenden Haftungsregeln trägt im Regelfall jedenfalls der Nutzer die Verantwortung für etwaige Rechtsverletzungen und haftet täterschaftlich.⁸⁶ Anknüpfend an seine Übernahme der KI-generierten Ergebnisse und deren Veröffentlichung lassen sich regelmäßig Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche der in ihren Rechten verletzten Dritten begründen. Insbesondere im Urheberrecht, wo ein besonders strenger Fahrlässigkeitsmaßstab herrscht, wäre in den meisten Fällen ein Verschulden des Nutzers anzunehmen.⁸⁷ Doch auch in anderen Rechtsgebieten müsste wohl in aller Regel von einem Verschulden des Nutzers ausgegangen werden.

Gegen die Anbieter der eingesetzten KI-Systeme und -Modelle wird die verletzte Person jedenfalls *de lege lata* daneben regelmäßig keine Ansprüche durchsetzen können. Bereits der Nachweis einer Pflichtverletzung des Modell-Entwicklers wird sich angesichts der komplexen Funktionsweise generativer KI-Systeme nur schwer führen lassen. Für Hochrisiko-KI-Systeme lassen sich der KI-VO zahlreiche Vorgaben zur Programmierung entnehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben stellt eine Pflichtverletzung des Entwicklers im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB dar. Ebenso kommt in diesem Fall eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB in Betracht, wenn die Pflichten der Entwickler von Hochrisiko-KI-Systemen aus der KI-VO als Schutzgesetze anzusehen sind. Unter Zugrundelegung der Diesel-Rechtsprechung des EuGH⁸⁸ spricht einiges für ein solches Verständnis. Für die Entwickler von GPAI-Modellen gelten hingegen keine entsprechenden Pflichten nach

86 G. Kastl-Riemann, Algorithmen und Künstliche Intelligenz im Äußerungsrecht, ZUM 2023, 578 (583); J. Nordemann, Generative Künstliche Intelligenz: Urheberrechtsverletzungen und Haftung, GRUR 2024, 1 (2).

87 Baumann, NJW 2023, 3673 (3676); Nordemann, GRUR 2024, 1 (2).

88 EuGH Urt. v. 21.3.2023 – C-100/21, ECLI:EU:C:2023:229 Rn. 85.

der KI-VO.⁸⁹ Eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB scheidet damit in jedem Fall in Ermangelung eines Schutzgesetzes aus. Darüber hinaus helfen die im Entwurf der KI-Haftungs-Richtlinie⁹⁰ insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme vorgesehenen Beweiserleichterungen zur Feststellung einer nach § 823 Abs. 1 BGB erforderlichen Pflichtverletzung bei generativen KI-Systemen nicht weiter. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre vor diesem Hintergrund eine Etablierung konkreter Pflichten der Modellentwickler in der KI-VO wünschenswert gewesen.

Angesichts der Auswirkungen, die eine ungenügende Programmierung von GPAI-Modellen haben kann, wenn diese Grundlage zahlreicher generativer KI-Systeme sind, erscheint es allerdings nicht gerechtfertigt, die Entwickler gänzlich aus der Pflicht zu nehmen. Im Bereich des Urheberrechts wird daher die Übernahme des EuGH-Haftungsmodells aus „YouTube/Cyando“⁹¹ diskutiert, im Bereich des Äußerungsrechts wurde die Übernahme der Rechtsprechung des BGH zur unmittelbaren Störerhaftung durch Unterlassen im Rahmen der Autocomplete-Funktion bei Google vorgeschlagen.⁹²

Nach beiden Ansätzen wären die Entwickler der KI-Modelle jedenfalls faktisch verpflichtet, Gefahrabwendungsmaßnahmen zu ergreifen. In der Informationstechnik sind diverse Methoden bekannt, die in unterschiedlichen Ausprägungen zu einem erhöhten Schutzniveau der Rechte Dritter führen können. Hierzu zählen etwa das Filtern der Trainingsdaten sowie der Ergebnisse, die Aufteilung zusammenhängender Textpassagen oder die Anpassung der sogenannten Temperatur, die festlegt, wie stark die Ergebnisse an den im Training verwendeten Datensätzen orientiert sind.⁹³ Es wird Aufgabe der Gerichte sein, die konkrete Reichweite der Verkehrssicherungspflichten abzustecken, welche die Entwickler durch entsprechende Gefahrabwendungsmaßnahmen zu erfüllen haben werden. Angesichts der angesprochenen Beweisschwierigkeiten, denen sich die betroffene Person beim Nachweis einer Verletzung etwaiger Verkehrssicherungspflichten ausgesetzt sieht, ist allerdings zumindest erforderlich, dass der Anspruchsteller Einblicke in die Trainingsprozesse erhalten kann, um mangelhafte Gefahr-

89 Vgl. II. 2.

90 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), KOM(2022)496 endg.

91 Nordemann, GRUR 2024, 1 (2).

92 Kastl-Riemann, ZUM 2023, 578 (584 f.).

93 Baumann, NJW 2023, 3673 (3677).

abwendungsmaßnahmen geltend machen zu können. Insofern wird der Entwurf der KI-Haftungs-RL anzupassen sein, indem die in Art. 3 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln auf GPAI-Modelle ausgeweitet wird.

2. Risikoverteilung zwischen Nutzer und Entwickler

Daneben stellt sich die Frage der internen Risikoverteilung zwischen Entwickler und Nutzer. Sofern neben der Haftung des Nutzers eine Haftung des Entwicklers etabliert würde, wären beide Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis würden sie nach § 426 Abs. 1 BGB jeweils hälftig für den Schaden aufkommen müssen, wenn sich nicht aus den Umständen (z.B. einer vertraglichen Regelung zwischen Nutzer und Entwickler) etwas anderes ergibt. Auch aus § 254 BGB kann eine abweichende Verteilung des Schadens im Innenverhältnis folgen.⁹⁴ Haftet hingegen nur der Nutzer, nicht aber der Entwickler unmittelbar, käme ein vertraglicher Schadensersatzanspruch des Nutzers gegen den Entwickler unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens nach § 254 Abs. 1 BGB in Betracht. Im Rahmen eines Mitverschuldens muss der individuelle Verschuldensanteil im Einzelfall von den Gerichten ermittelt werden. Bei der Verteilung des Haftungsrisikos ist zwar einerseits zu berücksichtigen, dass der Nutzer jedenfalls beim Einsatz des generativen KI-Systems als Werkzeug zur Textproduktion ohnehin die redaktionelle Verantwortung trägt und daher zur Überprüfung des Ergebnisses gehalten ist. Andererseits ist es gerade selbst erklärt Ziel der KI-Entwickler, die Effizienz ihrer Kunden durch ihre Produkte zu erhöhen. Wenn aber der wirtschaftliche Wert des Systems gerade daraus folgt, dass sich der Nutzer auf dessen Fähigkeiten verlässt, sollte sich der Entwickler im Schadensfall nicht gänzlich auf die Eigenverantwortlichkeit des Nutzers berufen können.

VI. Vielfaltsregulierung

Insbesondere beim Einsatz generativer KI-Systeme durch die Presse stellt sich abschließend die Frage einer Vielfaltsregulierung. Dass die Funktionsweise von Algorithmen eine Gefährdung der Meinungsvielfalt darstellen

⁹⁴ Vgl. z.B. BGH, NJW 2023, 2109 Rn. 13 m.w.N.

kann, zeigt sich bereits am Disruptionspotenzial Sozialer Medien, die Inhalte lediglich aggregieren, selektieren und präsentieren.⁹⁵ Wenn KI-Systeme künftig verstärkt Inhalte generieren, dürfte dieses Gefährdungspotenzial erheblich gesteigert werden.⁹⁶ Es entspricht gerade der Funktionsweise generativer KI-Systeme, dass häufig geäußerte Meinungen häufig reproduziert werden. Daher besteht die Gefahr, dass der Einsatz entsprechender Systeme eine Verengung der Meinungsvielfalt zur Folge hat. Dies gilt umso mehr, wenn die Inhalte den Leser im Wege eines KI-generierten Gesamtangebots oder des Individualjournalismus ohne menschliche Überprüfung erreichen.

Denkbar ist, auf Vielfalt durch den Wettbewerb verschiedener Anbieter zu vertrauen. So könnten unterschiedliche Presseunternehmen durch eine bestimmte Prägung der von ihnen eingesetzten und angebotenen KI-Systeme für Meinungsvielfalt in der Gesamtgesellschaft sorgen. Dahinter steht der Gedanke eines außenpluralen Modells, das vom privaten Rundfunk bekannt ist.⁹⁷ Unklar ist allerdings, ob dieses Modell auf den KI-gestützten Journalismus übertragbar ist. Hiergegen spricht zum einen die derzeit mangelnde Vielfalt unterschiedlicher Sprachmodelle und zum anderen der zeitliche und finanzielle Aufwand, der einer Entwicklung und Prägung entsprechender Systeme entgegensteht. Es ist naheliegend, dass die Presseunternehmen die eingesetzten Systeme in weiten Teilen unverändert einsetzen würden, um Kosten zu sparen.

Vorzugswürdig erscheint daher eine vielfaltssichernde Regulierung. Die Datenethikkommission hat bereits im Jahr 2019 das sogenannte Zwei-Säulen-Modell für Soziale Netzwerke vorgeschlagen.⁹⁸ In dessen Rahmen soll ausgewogene Vielfalt durch ein Gesamtangebot erzeugt werden, das jeder Intermediär aus zwei Einzelangeboten generieren muss. Aus der ungefilterten Datenbasis soll ein Angebot nach persönlichen und sonstigen Interessen unter der Hoheit des Intermediärs für den Nutzer generiert werden (Säule 1). Dieses Angebot bildet die individuelle Vielfalt der angezeigten Inhalte ab. Dem ersten Angebot soll auf demselben Datenpool fußend ein zweites gegenübergestellt werden, das ungeachtet der Vorlieben des

95 N. Gudarzi, *Vielfaltssicherung in sozialen Netzwerken: Eine verfassungsrechtliche Betrachtung des Schutzes der Meinungsvielfalt und der Meinungsbildungsfreiheit*, Köln 2022, S. 102 ff. m.w.N.

96 Schwartmann (Fn. 23), § 20 Rn. 99c.

97 BVerfGE 57, 295.

98 *Datenethikkommission*, Gutachten der Datenethikkommission, S. 208 ff.

jeweiligen Nutzers Vielfalt im Sinne einer gesetzlich vorzugebenden positiven Ordnung für Intermediäre abbilden soll (Säule 2). Wenn generative KI-Systeme durch Presseunternehmen nicht nur als Werkzeug, sondern zur Generierung eines Gesamtangebots oder individueller Beiträge eingesetzt wird, könnte dieses Modell ebenso zur Anwendung kommen: Dabei müsste jedem KI-generierten Beitrag (Säule 1) eine nach transparenten und allgemein anerkannten Kriterien generierte Antwort eines Referenzalgorithmus gegenübergestellt werden (Säule 2). Auch der Jubilar hat in seinem eingangs zitierten Beitrag auf die wachsende Bedeutung der objektivrechtlichen Funktion der Pressefreiheit hingewiesen.⁹⁹ Mit dem hier beschriebenen Modell ließen sich die Kriterien für Pluralität, wie man sie aus der Rechtsprechung des BVerfG zur positiven Rundfunkordnung kennt,¹⁰⁰ zur Sicherung der Meinungsvielfalt auf den Einsatz generativer KI-Systeme durch Presseunternehmen übertragen.

VII. Fazit

Der Einsatz generativer KI-Systeme birgt für Presseunternehmen ein kaum zu unterschätzendes Potenzial, ebenso aber erhebliche Risiken. Im Zentrum der Betrachtung sollte, soweit möglich, die menschliche Verantwortung stehen. In einigen Bereichen erfordert die Autonomie der Systeme und ihr wirtschaftliches sowie gesellschaftliches Potenzial indes ein Umdenken und eine spezifische Regulierung durch den Gesetzgeber. Für Presseunternehmen besonders drängend ist insofern die Absicherung vor Urheberrechtsverletzungen durch KI-Sprachmodelle. Aus gesellschaftlicher Perspektive sollte zudem die Möglichkeit einer Vielfaltsregulierung bedacht werden.

99 Gounalakis, FS Wagner (Fn. 5), S. 331 (340 f.).

100 BVerfGE 57, 295.

